

RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur:
FRANZ XAVER FRIEDRICH 4

II. Ausgabe.

Wien, am 4. Jänner 1934.

Ausnahmen von der Feiertagsruhe am Samstag, den 6. Jänner 1934.

Auf Grund einer Verordnung des Landeshauptmannes von Wien vom 29. Mai 1933 ist der Verschleiss von Fleisch und Fleischwaren, Pferdefleisch und Pferdefleischwaren, Selchwaren und tierischen Fettwaren im Gewerbe ^{der Fleischselcher,} der Fleischhauer und der Pferdefleischhauer an den Feiertagen mit Ausnahme des ersten Weihnachtsfeiertages in der Zeit von 7 bis 11 Uhr vormittags gestattet. Die Verordnung der Bundesregierung vom 28. Juni 1933 hat überdies den Verschleiss in den Gewerben der Fleischhauer, Fleischselcher, Pferdefleischhauer, Pferdefleischselcher und Wursterzeuger und den Kleinhandel mit Lebensmitteln an den Feiertagen in der Zeit von 8 bis 11 Uhr für zulässig erklärt. Nunmehr hat der Landeshauptmann von Wien auf Ansuchen der zuständigen Gewerbege nossenschaften eine Verordnung erlassen, die unbeschadet der erwähnten Bestimmungen am Samstag, den 6. Jänner, die Arbeit im gesamten Lebensmittel-kleinhandel und im gesamten Kleinverschleiss der Lebensmittelerzeugungsgewerbe einschliesslich des Kleinverschleisses von Fleisch, Selchfleisch, Pferdefleisch und Selchwaren auch in der Zeit von 16 bis 19 Uhr gestattet. Die Verordnung wird morgen verlautbart werden. Tatsächlich ist daher am kommenden Samstag der gesamte Kleinhandel mit Lebensmitteln in der Zeit von 8 bis 11 und von 16 bis 19 Uhr, der Verschleiss von Fleisch und Fleischwaren, Pferdefleisch und Pferdefleischwaren, Selchwaren und tierischen Fettwaren im Gewerbe der Fleischhauer, der Fleischselcher und der Pferdefleischhauer schon von 7 Uhr morgens an, das heisst von 7 bis 11 Uhr und von 16 bis 19 Uhr zulässig.

Auch für das Gewerbe der Friseure und Raseure hat die Verordnung der Bundesregierung von 28. Juni 1933 Ausnahmsbestimmungen von der Feiertagsruhe getroffen; sie hat nämlich im Gewerbe der Friseure und Raseure die Arbeit an den Feiertagen in der Zeit von 8 bis 11 Uhr vormittags für zulässig erklärt. Mit Rücksicht auf den kommenden Doppelfeiertag hat nun der Landeshauptmann von Wien auf Ansuchen die Arbeit im Gewerbe der Friseure, Raseure und Perückenmacher unbeschadet der Bestimmungen der erwähnten Verordnung für den kommenden Samstag auch in der Zeit von 11 bis 15 Uhr gestattet. Im Gewerbe der Friseure, Raseure und Perückenmacher ist daher am Samstag, den 6. Jänner, die Arbeit von 8 bis 15 Uhr zulässig.
